

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 28.05.20

und Antwort des Senats

Betr.: Abbrennen von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen

Einleitung für die Fragen:

Wie bereits in vielen Städten üblich, so verhängte auch die Freie und Hansestadt Hamburg für die Silvesternacht 2019/2020 ein Verbot für Feuerwerke in verschiedenen Bereichen in der Stadt. Das Verbot galt beispielsweise für den Jungfernstieg beziehungsweise im Bereich der Binnenalster. Auch in weiteren Bereichen der Freien und Hansestadt Hamburg galten aus unterschiedlichen Gründen entsprechende Verbote.

Die rechtlichen Details zum Abbrennen von Feuerwerken sind im Sprengstoffgesetz (SprengG) beziehungsweise in der Sprengstoffverordnung (SprengV) geregelt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Nach § 23 Absatz 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) gilt: „Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.“

Nach § 24 Absatz 2 der 1. SprengV gilt: „Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben.“

In der auf § 24 Absatz 2 der 1. SprengV fußenden Anordnung der Bezirksämter vom 6. November 2009 für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende, zuletzt erneut bekannt gegeben im „Amtlichen Anzeiger“ Nummer 98 vom 10. Dezember 2019, heißt es:

„(...) Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. SprengV ordnen die Bezirksämter hiermit an, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 mit ausschließlicher Knallwirkung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nur in der Zeit vom 31. Dezember, 18.00 Uhr, bis 1. Januar, 1.00 Uhr, abgebrannt werden dürfen. Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV wird angeordnet, dass in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, pyrotechnische Gegenstände nur in genügendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung abgebrannt werden dürfen. Für Raketen mit Eigenantrieb der Kategorie F 2 ist ein Abstand von mindestens 200 m (gemessen in Luftlinie) von besonders brandempfindlichen Gebäuden

oder Anlagen einzuhalten. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2, die nicht Raketen sind, ist ein Abstand von mindestens 50 m zu wahren. (...)“

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Merkmale müssen „Gebäude oder Anlagen“ beziehungsweise „dichtbesiedelte Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu bestimmten Zeiten“ im Sinne der Sprengstoffverordnung in der Freien und Hansestadt Hamburg erfüllen, damit in der Freien und Hansestadt Hamburg Verbote des Abbrennens von Feuerwerken beziehungsweise pyrotechnischen Gegenständen im Bereich dieser Anlagen oder Gebiete in der Silvesternacht ausgesprochen werden?*

Frage 2: *Welche Stelle nimmt diese Definition vor?*

Frage 3: *Welche Gebiete in der Freien und Hansestadt Hamburg wurden bisher entsprechend identifiziert und wo wurden mit jeweils welcher Begründung Verbote des Abbrennens von Feuerwerken beziehungsweise pyrotechnischen Gegenständen zu welchen Zeiten seitens der Freien und Hansestadt Hamburg ausgesprochen? Bitte nach Bezirken für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln.*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Der Begriff „Gebäude oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind“ ist in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) nicht spezifisch definiert. Für die Festlegung von Beschränkungen auf der Grundlage von § 24 Absatz 2 der 1. SprengV bedarf es keiner solchen spezifischen Definition dieses Begriffs. Derartige Gebäude und Anlagen können grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet vorhanden sein.

Die Anordnung der Bezirksämter vom 6. November 2009 schränkt die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung zur Jahreswende für das gesamte Stadtgebiet der FHH zeitlich ein, welches somit insgesamt als dichtbesiedelte Gemeinde betrachtet wird. Auch die in dieser Anordnung festgelegten Mindestabstände zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen gelten im gesamten Gebiet der FHH. Eine Aufschlüsselung nach Jahren und Bezirken erübrigt sich daher.

Ein Verbot im Sinne der Frage 3 (Satz 1, zweiter Halbsatz), aber jenseits sprengstoffrechtlicher Regelungen wurde von der Polizei für die Zeit vom 31. Dezember 2019 ab 18.00 Uhr bis 1. Januar 2020, 01.00 Uhr rund um die Binnenalster ausgesprochen. Näheres hierzu siehe Allgemeinverfügung der Polizei Hamburg vom 29. November 2019 „Verfügung in Form der Allgemeinverfügung für die Zeit vom 31. Dezember 2019 ab 18.00 Uhr bis 1. Januar 2020, 01.00 Uhr im Hinblick auf das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des SprengG in der Silvesternacht 2019/2020 rund um die Binnenalster“, veröffentlicht im Internet unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/13297424/244d22ee44751049a5530f4e64efb2da/data/av-silvester-2019-do.pdf>.

Soweit die Polizei im Rahmen ihrer Tätigkeit im Einzelfall spezifische Gefährdungen durch das Abbrennen von Feuerwerk feststellt, wird sie gegen die jeweiligen Verursacher als Störer tätig.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Wie werden Zuschreibungen wie „besonders brandempfindlich“ oder „genügend Abstand“ in der Freien und Hansestadt Hamburg definiert? Wie wird dies im Umfeld der jeweiligen Anlage oder des Gebietes mit den Anwohnerinnen und Anwohnern kommuniziert?*

Frage 5: *Wie wird in der Freien und Hansestadt Hamburg sichergestellt, dass das Abbrennen von Feuerwerken beziehungsweise pyrotechnischen*

Gegenständen „unter der Berücksichtigung der Windrichtung“ vorgenommen wird? Wie wird dies mit den Käuferinnen und Käufern entsprechender Artikel kommuniziert?

Frage 6: *Hinsichtlich des Verbotes des Abbrennens von Feuerwerken beziehungsweise pyrotechnischen Gegenständen in der „unmittelbaren Nähe“ von Kirchen, Krankenhäusern, Kindergärten und Altersheimen sowie Reetdach- und Fachwerkhäusern: Wie definiert der Senat hier den Begriff der „unmittelbaren Nähe“ und wie wird dieses Verbot mit den Anwohnerinnen und Anwohnern kommuniziert?*

Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:

Die genannten Begriffe werden im Sprengstoffrecht nicht näher spezifiziert, denn eine starre Festlegung könnte zum Beispiel örtliche Besonderheiten nicht hinreichend berücksichtigen. Dementsprechend erfolgt auch keine derartige Festlegung durch die Behörden der FHH.

Die angesprochenen Ge- und Verbote richten sich an die Personen, die Feuerwerk abbrennen wollen. Diese müssen eigenverantwortlich mit Bezug auf das Schutzziel und die Situation handeln.

Durch die jährliche Veröffentlichung der oben genannten Anordnung der Bezirksämter werden die Bürgerinnen und Bürger der FHH über die für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende bedeutsamen rechtlichen Regelungen informiert; sie erhalten darin auch Informationen über Mindestabstände zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (siehe auch Vorbemerkung). Eine weitere gezielte Ansprache erfolgt nicht.

Werden Feuerwerke mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F4 von Inhabern einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis angezeigt und durchgeführt, so gelten die detaillierten Vorgaben der Anlage 6 zur 1. SprengV.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Welche Feuerwerke wurden von wem außerhalb der Silvesternacht an welchen Orten beantragt und welche wurden genehmigt? Wenn es Ablehnungen gab: Welche Gründe lagen dafür vor? Bitte für die letzten fünf Jahre nach Bezirken gestaffelt auflisten.*

Antwort zu Frage 7:

Im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts Harburg wurden in 2017 und 2018 jeweils zwei Feuerwerke und in 2019 ein Feuerwerk beantragt. Je ein Antrag pro Jahr bezog sich auf das Gebiet der Harburger Außenmühle, ein Antrag 2017 auf den Harburger Binnenhafen und ein Antrag in 2018 auf das Gebiet Neuenfelde.

Alle Anträge wurden abgelehnt, da kein begründetes Interesse für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorlag und in einigen Fällen einer Genehmigung zudem Naturschutzaspekte entgegenstanden.

Angaben zu Antragstellern werden aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht gemacht.

Frage 8: *Welche Verstöße lagen hinsichtlich dieser Regelungen vor? Welche Strafen wurden ausgesprochen? Bitte für die letzten fünf Jahre nach Bezirken gestaffelt auflisten.*

Antwort zu Frage 8:

Es liegen keine belastbaren Erkenntnisse über Verstöße gegen die in den Fragen 3 bis 6 angesprochenen Ge- und Verbote vor.

Vorbemerkung: *Auf dem Markt sind mittlerweile auch sogenannte geräuscharme Feuerwerke zu erwerben, die zumindest die Lärmbelastung beim Abbrennen reduzieren.*

Frage 9: *Wie häufig wurden solche Feuerwerke in den letzten fünf Jahren beantragt beziehungsweise genehmigt?*

Antwort zu Frage 9:

Es liegen keine Angaben vor, ob es sich bei den beantragten, aber nicht genehmigten Feuerwerken (siehe Antwort zu Frage 7) um sogenannte geräuscharme Feuerwerke gehandelt hätte.

Frage 10: *Wie unterscheiden sich diese geräuschlosen Feuerwerke von herkömmlichen Feuerwerken hinsichtlich der Feuergefährlichkeit, der Lärmemission und anderer umweltbelastender Faktoren?*

Antwort zu Frage 10:

Eine verbindliche Festlegung des Begriffs „geräuschlose“ oder „geräuscharme“ Feuerwerke liegt bisher nicht vor. Daher können zu den erfragten Eigenschaften solcher Feuerwerke nur unverbindliche Tendenzen beschrieben werden.

Frage 11: *Wie entwickelt sich der Marktanteil geräuscharmer Feuerwerke?*

Antwort zu Frage 11:

Hierzu liegen der zuständigen Behörde keine Daten vor.